

Paper-ID: VGI_190434



Der Grenzstreit um das Meerauge

Tchorznicki ¹

¹ *Lemberg*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **2** (22, 23, 24), S. 341–344,
357–361, 373–389

1904

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Tchorznicki_VGI_190434,  
Title = {Der Grenzstreit um das Meerauge},  
Author = {Tchorznicki, },  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {341--344, 357--361, 373--389},  
Number = {22, 23, 24},  
Year = {1904},  
Volume = {2}  
}
```



ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III., Kogelgasse Nr. 13. K. k. Österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 894.175.	Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch die Buchdruckerei J. Wladatz (vorm. Haase) Baden bei Wien, Pfarrgasse 3.
---	--	---

Nr. 22.

Wien, am 16. November 1904.

II. Jahrgang.

Inhalt: Der Grenzstreit um das Meerauge. — Ein Vierteljahrhundert an der Spitze des k. k. Grundsteuer-Katasters. — Aus dem niederösterr. Landtage. — Kleine Mitteilungen. — Vereinsnachrichten. — Patent-Liste. — Normallen. — Brief- und Fragekasten. — Druckfehlerberichtigung. — Inserate.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

Der Grenzstreit um das Meerauge.

Unter diesem Titel — obzwar derselbe in Hinsicht auf den Umfang des Streitobjektes nicht ganz richtig ist — wird wohl von allen unseren Lesern jener Streitfall um die Landesgrenze zwischen dem Kronlande Galizien und dem Königreiche Ungarn verstanden, der im verfloßenen Jahrzehnte wiederholt in den Tagesblättern erwähnt wurde, der Anlaß zu diversen Interpellationen und Verhandlungen in den gesetzgebenden Körpern beider Reichshälften geboten hat und endlich durch das eingesetzte Schiedsgericht in Graz am 13. September 1902 sein Ende fand.

Die Schlichtung dieses hundertjährigen Prozesses hatte erhöhte Bedeutung durch den Umstand, daß dessen Ausgang für die Landeszugehörigkeit des fraglichen Gebietes entscheidend war, wogegen der hiervon abhängige Eigentumsanspruch der Streiffläche zur galizischen Herrschaft Zakopane des Grafen Zamojcki einerseits, oder zur ungarischen Herrschaft Jaworina des Prinzen Hohenlohe andererseits, als die Interessen der Allgemeinheit nicht tangierend in den Hintergrund treten mußte.

Die Notizen der Tagesblätter registrierten zumeist nur die tatsächlichen Vorfällenheiten im strittigen Gebiete, die Verhandlungsberichte aus den Parlamenten hatten größtenteils auch nur diese zum Gegenstande oder gaben nur skizzen- und lückenhaft Einblick über das Entstehen und Wesen des Streitfalles und auch die öffentliche Berichterstattung zur Zeit des tagenden Schiedsgerichtes am 31. August bis 13. September 1902 war eben naturgemäß für das große Publikum berechnet und nicht in jener Ausführlichkeit gehalten, wie selbe für unseren Leserkreis erwünscht gewesen wäre.

Jedem Angehörigen unseres Faches drängte sich gewiß die Meinung auf — und diese bestätigten die Ausführungen der hiemit beginnenden Artikelserie wohl vollkommen — daß im Verlaufe und bis zur Finalisierung dieses Prozesses katastralen Behelfen und Organen eine wichtige Rolle zufallen mußte.

Durch die Freundlichkeit unseres Vereinsmitgliedes und Kollegen des Herrn Obergemeter Skoda in Lemberg — dem eben diese Mitwirkung dienstlich zufließend und der diese Aufgabe in ausgezeichnete Weise löste*) — sind wir in der angenehmen Lage, unseren Lesern eine erschöpfendere Darstellung der Angelegenheit mit besonderer Berücksichtigung der in dieser Sache in das Katasterwesen einschlägigen Momente zu bieten. Diese Darstellungen setzen sich zusammen aus den Mitteilungen des Kollegen, die namentlich den Zeitpunkt, Gang und die Art seiner persönlichen Anteilnahme und Verwertung des vorgefundenen Katastermaterials betreffen, dann aus dem auszugsweisen Abdrucke des von Sr. Exzellenz dem Oberlandesgerichtspräsidenten Ritter v. Tehórnicki gehaltenen Vortrages während des Schiedsgerichtes in Graz, der Veröffentlichung desselben und endlich aus der Reproduzierung der Karte mit Situation, Terraindarstellung, Präensionslinien und der festgestellten Grenze des strittigen Territoriums mit Umgebung.

Was das zu Gebote stehende Akten- und Kartenmaterial anbelangt — es war dies ein Konvolut von zirka 100 Kilo Gewicht — muß zunächst bemerkt werden, daß die Josefischen Vermessungsbücher höchst schätzbare Anhaltspunkte für die dem Kollegen übertragenen Arbeiten boten, allein leider waren dieselben nicht mehr in Vollständigkeit vorhanden. Wäre dies der Fall gewesen, so wäre jedenfalls eine intensivere, ja wahrscheinlich eine strikte Beweiserbringung für die damalige Besitz- und Landeszugehörigkeit der Streitfläche möglich gewesen, während bei dem dekompletten Aktenmateriale dieser Gattung immerhin Zweifel offen blieben und hiedurch die Beweisführung vielfach erschwert war. Dieser Fall bildet also eine bedeutsame Illustration zu der Notiz in den »Kleinen Mitteilungen« im Hefte Nr. 15 vom Jahre 1903 dieser Zeitschrift, betreffend die Wichtigkeit der Aufbewahrung solcher Akten.

Bevor sich die rechtskundigen Funktionäre mit der Sichtung und Wertung des vorhandenen Materials befassen konnten, ergab sich vor allem die Notwendigkeit der Vornahme gründlicher Identifizierungs- und Reambulierungsarbeiten. Diese Vorerhebungen und Feststellungen ordneten die beiderseitigen Regierungen einverständlich im Jahre 1894 an und wurden selbe von unserem Kollegen in Gemeinschaft mit dem ungarischen Geometer Antalffy im Juli dieses Jahres vorgenommen.

Die Arbeiten wurden an der Hand der einschlägigen älteren und neueren Karten und Mappen, der Josefischen Vermessungsbücher, der Katastraloperate und der gegenständlichen Kommissionsprotokolle verschiedener Zeiten vorgenommen. Sie erstreckten sich zunächst auf das Streitobjekt selbst und die nächste Umgebung und wurden unter Beiziehung ortskundiger Vertrauensmänner vorgenommen.

*) Wir bringen zum Schlusse dieser Abhandlung ein Schreiben Sr. Exzellenz des Geheimen Rates R. v. Tehórnici zum Abdrucke, das dieser Tätigkeit in Worten des Dankes und der größten Anerkennung gedenkt.

die namentlich bezüglich der ortsüblichen Bezeichnung der Örtlichkeiten, der Ausübung der faktischen Besitzrechte u. s. w. Auskünfte zu erteilen hatten, durchgeführt. Es muß bemerkt werden, daß die Josefinischen Vermessungsbücher (aus dem Jahre 1798) sowie auch die Grundmatrikeln (aus dem Jahre 1820) unproduktive Flächen nicht enthalten, daher für diese Flächen die Ermittlung und Begründung der Zugehörigkeit besonders schwierig war. Weitere Schwierigkeiten bot auch der Umstand, daß in diesen Büchern oft territoriell getrennte Grundstücke ein- und desselben Besitzers zusammengefaßt als Fläche eingeschrieben erscheinen. Hiedurch ergab sich die Notwendigkeit, die Erforschung und Reambulierung weit über die Streitfläche, u. zw. auf ein Gebiet von zirka 2400 Hektar auszudehnen.

Die Ergebnisse dieser gemeinschaftlichen Erhebungen in Protokolle gefaßt und geometrisch auf Plänen dargestellt, wurden mit Bericht und Croquis, verfaßt vom Obergemeter Skoda, durch den Ministerialreferenten Hofrat Roza überprüft. Bei dieser Ueberprüfung stellten sich trotz eingehender Information eben infolge vorbemerakter Zusammenziehungen verschiedener Grundstücke im Josefinischen Operate, die keinen territoriellen Zusammenhang hatten, Zweifel heraus, die abermalige Erhebungen an Ort und Stelle notwendig machten, welche Obergemeter Skoda im Juni 1895 durchführte und über diese Ergänzungen einen Bericht mit zwei Übersichtskarten vorlegte. Die eine dieser Karten stellte die tatsächliche Situation des Streitobjektes samt Umgebung zur Zeit dar, wogegen die andere dieses Territorium nach der sogenannten Schneider'schen Mappe* mit Bezeichnung der topographischen Nummern und Riedbenennungen der Josefinischen Katasteraufnahme aus dem Jahre 1820 veranschaulichte.

Auf Grundlage dieses Operates war es dem Ministerialreferenten ermöglicht, sein in die kleinsten Details gehendes Exposé auszuarbeiten und die Argumente zur Vertretung der österreichischen Ansprüche aufzustellen.

Mit dem österr. Reichsgesetze vom 25. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 32, und mit dem ungarischen Gesetzartikel II vom Jahre 1897 wurden die beiderseitigen Regierungen ermächtigt, die Feststellung der fraglichen Grenze der Entscheidung durch ein zu bestellendes Schiedsgericht zu überlassen.

In Ausführung dieses Gesetzes hat die österreichische Regierung den k. u. k. geheimen Rat und Kämmerer, k. k. Oberlandesgerichtspräsidenten in Lemberg, Dr. Alexander Ritter von Mnizek-Tehorzniicki, dagegen die königlich ungarische Regierung den k. u. k. geheimen Rat und Präsidenten der königlichen Gerichtstafel in Preßburg Koloman Lehoczky de Kisrákó und Bistrieska zu Schiedsrichtern bestellt. Das Amt des Obmannes hat zufolge der auf ihn gefallenen Wahl der Schiedsrichter der Präsident des schweizerischen Bundesgerichtes Dr. Johannes Winkler übernommen. Zur Aushilfe im Referate wurde den Schiedsrichtern von den beiderseitigen Regierungen der k. k. Hofrat und Finanzprokurator in Lemberg Dr. Viktor Korn und der Richter an der Preßburger königlichen Gerichtstafel Dr. Ludwig Lában zugewiesen. Die Vertretung der Interessen der österreichischen Reichshälfte und des Landes Galizien vor dem

*) Über dieses Beweisstück wird später noch die Rede sein.

Schiedsgerichte war dem ordentl. Universitätsprofessor in Lemberg Dr. Oswald Balzer, die Vertretung der Interessen Ungarns dagegen dem königl. ungarischen Sektionsrate im Ministerium des Innern Julius von Böles übertragen worden. Nachdem das schiedsrichterliche Kollegium sich am 5. und 6. April 1902 in Wien konstituiert und ein Statut zur Normierung des Verfahrens beschlossen hatte, wurde unter dem Vorsitze des Obmannes eine mündliche öffentliche Verhandlung im Sinne dieses Statutés durchgeführt, welche am 21. August 1902 in Graz begonnen und am 31. August vorläufig abgebrochen wurde. Im Laufe dieser Verhandlung wurden die Behauptungen und Forderungen beider Streittheile dargelegt und am 1. September begab sich das Schiedsgericht zur Vornahme eines Lokalagenscheines in das Gebiet der hohen Tatra. An diesem Agenscheine wurde als Sachverständiger auch der Professor am Polytechnikum in Zürich und Oberst im schweizerischen Generalstabe Fridolin Becker beigezogen. Am 10. September wurde in der wiederum in Graz aufgenommenen öffentlichen Verhandlung der Bericht der Sachverständigen und der Schlußvortrag jedes der beiden Parteivertreter angehört.

In den Sitzungen am 11., 12. und 13. September erfolgte unter Prüfung der von beiden Theilen produzierten Urkunden und der sonstigen Beweise die Beratung.

Am 13. September wurde die Entscheidung gefällt, die wir mit der Begründung am Schlusse dieser Mitteilungen zum Abdrucke bringen werden.

Aus dem sehr eingehend gehaltenen, dreißig Druckbogen umfassenden Vortrage von Exzellenz Tehórnicki, mit vielen Hinweisen auf die einschlägigen Akten, Karten etc., entnehmen wir nunmehr der punktweisen Anordnung folgend, das für unsere Leser besonders Wissenwerte in dieser Angelegenheit und die Situationsskizze.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Vierteljahrhundert an der Spitze des k. k. Grundsteuer-Katasters.

Wenn Verdienste bedeutender Männer, die sich in irgend einem Berufe, sei es durch ihre Tatkraft, durch ihr selbständiges Wirken, rastloses Streben nach Wahrheit und Fortschritt, sei es durch Eifer und Mühen, besonders hervorgetan haben, von den Berufsgenossen selbst würdigend anerkannt und rühmend hervorgehoben werden, so bildet dieses neidferne, von allem Persönlichen losgeschälte Zugeständnis der hervorragenden Leistungen des Gefeierten das anmutendste, zugleich aber auch das gerechteste Urteil über denselben und einen, durch männlichen Ernst, durch Berufstreue und ein Aufgehen in den Pflichten dieses Berufes genauest abgetheilten Maßstab für die vollbewußten Werte der Aufrichtigkeit des entgegengebrachten Anerkennungszolles.

«Ehre — wem Ehre gebührt!» In diesem kernigen Spruche fanden wir sowohl die Veranlassung als auch die Aufmunterung zur Niederschrift der nachfolgenden Zeilen.

ÖSTERREICHISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III./3, Kegelgasse Nr. 13. K. k. Österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 894.175.	Er erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch die Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Boden bei Wien, Pfarrgasse 5
--	--	---

Nr. 23.

Wien, am 1. Dezember 1904.

II. Jahrgang.

Inhalt: Der Grenzstreit um das Meerauge. — Die graphische Ermittlung des Papiereinganges. Von L. Rauch.
— Aus dem niederösterr. Landtage. — Kleine Mitteilungen. — Personalien. — Vereinsnachrichten. —
Bücherschau. — Patent-Liste. — Patentbericht. — Normalien. — Druckfehlerberichtigung. — Inserate.

Nachdruck der original Artikel nur mit Einverständnis
der Redaktion gestattet.

Der Grenzstreit um das Meerauge.

(Fortsetzung.)

Es ist unbestritten, daß die Landesgrenze, von Westen herkommend, sich längs des höchsten Kammes des Gebirgszuges bis zur Meeraugenspitze (Punkt f auf der beiliegenden Skizze) hinzieht und von diesem Punkte an gegen Norden wendet. Bei diesem Punkte fängt jedoch der Grenzstreit an.

Österreichischerseits wird behauptet, daß auch von hier weiter die Landesgrenze dem im Punkt f (Meeraugenspitze 2508 m) nordwärts abzweigenden und allmähig abfallenden Gebirgszuge (Żabie) (in den Generalstabskarten zunächst «Ryzy» und weiter «Siedem Granatów» [sieben Granaten] genannt) folgt, bis sie im Punkte d der Skizze, dem Zusammenflusse des aus dem «Meerauge» kommenden Baches (Potok od Rybiego) (cd) mit dem Bialkaflusse, diesen letzteren erreicht, welcher dann unstreitig in nördlicher Richtung die weitere Landesgrenze bildet.

Nach ungarischer Version dagegen senkt sich die Landesgrenze bei dem Punkte f angelangt von dem höchsten Gipfel der Meeraugenspitze über die hier steil abfallenden unzugänglichen Felsen gegen den aus den Felsenspalten entquellenden und dem «Czarny Staw» (P.-Nr. 2540) zulließenden Wasserlauf, teilt diesen Tatrasee in zwei Teile (bei der Kommission ex 1858 gaben die Ungarn zu, daß die größere Hälfte zu Galizien fällt), folgt weiter dem Abflusse (ab) des «Czarny Staw» gegen das «Morskie Oko» (Meerauge, ung. Fischsee), schneidet einen (etwa den dritten) Teil (ungefähr ein Viertel heißt es im Protokoll ex 1858) desselben nach Ungarn ab und gelangt mit dem Laufe (cd) des

aus dem «Meerauge» (Fischsee) entströmenden Gewässers bis zum Punkte (d), wo die unbestrittene Landesgrenze längs des Bialka-Flusses wieder anknüpft.

Sowohl österreichischer- als auch ungarischerseits wird daher zugegeben, daß der Bialka-Fluß die Grenze in nördlicher Richtung bildet. Während jedoch nach ungarischer Version der Ursprung der Bialka in den Ritzen des den schwarzen See umfassenden Gebirges zu suchen ist und der Bach schon vom schwarzen See an als Bialka-Fluß bezeichnet wird, heißt dieser Bach nach galizischer Version nicht Bialka, sondern Potok od Rybiego (Fischseebach, Bach vom Fischsee kommend) und fängt der eigentliche Bialkafluß erst im Punkte d an, wo er durch die Vereinigung des Fischseebaches und des von der ungarischen Seite herkommenden Poduplazki oder Biala Woda-Baches gebildet wird.

Der Unterschied in den Behauptungen der beiden Staaten liegt somit darin, daß vom Punkte f bis zum Punkte d der Skizze österreichischerseits die mehr gerade trockene Grenze über die Gebirgsrücken, dagegen ungarischerseits die gebogene nasse Grenze durch beide Seen und den von diesen Seen ausmündenden Bach beansprucht wird. Der Kürze halber wird im Laufe der weiteren Ausführungen die österreichische Präensionslinie kurzweg als die trockene, die ungarische als die nasse Grenze bezeichnet werden.

Die strittige Area, welche den Gegenstand der Entscheidung des Schiedsgerichtes bildet, ist somit jene, welche auf der beiliegenden Skizze mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f beschrieben ist. Dieselbe umfaßt:

1. einen Teil der Parzelle 2537 (Meerauge vel Fischsee) im Flächenausmaße von ungefähr 8·60 *ha*;
2. die ganze Parzelle 2538 Wald im Flächenausmaße von 125·90 *ha*;
3. die ganze Parzelle 2539 Weide im Flächenausmaße von 83·72 *ha*;
4. einen Teil der Parzelle 2540 (schwarzer See) im Flächenausmaße von zirka 9·20 *ha*;
5. einen Teil der Parzelle 2541 (kahles Gestein) im Flächenausmaße von zirka 134·40 *ha*, somit im ganzen ungefähr 361·82 *ha* und vielleicht auch noch die Hälfte des Bachgerinnes (Parzellen 2683, 2684) im Flächenausmaße von ungefähr 1·83 *ha*. Eine ganz genaue Angabe des Flächenausmaßes des Streitobjektes ist auf Grund der Akten nicht möglich, weil im Kataster die Flächenausmaße der ganzen Parzellen angegeben sind und eine besondere Vermessung der strittigen Parzellenteile nicht vorgenommen worden ist.

Bemerkt sei, daß die Weide (Parzelle 2539) schon am Bergabhange des Gebirgszuges «Nad Žabim oder Žabie» auch «Rybie» genannt, liegt, mit Krummholz bewachsen ist und ein aufsteigendes Terrain bildet, welches nur eine recht magere Weide abgibt. Die Parzelle 2538 ist jedoch durchaus mit Krummholz bewachsen; das kahle Gestein und die beiden Wasserflächen sind unproduktiver Boden und es heißt, daß das Meerauge der einzige unter den Taträseen ist, in welchem Fische zu finden sind. Das ganze Streitobjekt repräsentiert somit einen sehr geringen materiellen Wert und kann sich daher der Streit, welcher von beiden Seiten mit großer Zähigkeit und Ausdauer viele Jahrzehnte lang betrieben worden ist, ja selbst schon Gewalttätigkeiten und blutige Zusammenstöße nach

sich gezogen hat, in erster Linie auf bloß ideale Interessen beziehen, welche durch die Naturschönheit jener Gegend begründet werden.

Aus der Lage des Streitobjektes werden von beiden Teilen Argumente für ihre Behauptungen abgeleitet. Österreichischerseits wird geltend gemacht, daß der von Ungarn herkommende Poduplazki-Bach, welcher über weiße Steine sein Wasser ruhig fließen läßt und deshalb Biala Woda (weißes Wasser) genannt wird, auch weiter über den Punkt d hinaus als eigentliche, in derselben Richtung weiter fließende Bialka denselben Charakter beibehält, wogegen der von einem höheren Terrain herrauschende Fischseebach eher schwarz schimmerndes Wasser führt und beinahe unter einem rechten Winkel im Punkte d in den hier viel breiteren und wasserreicheren von Süden herkommenden Fluß mündet.

Wenn man daher auch schon davon absehen wollte, daß erst die Vereinigung beider Gewässer im Punkte d als Anfang des Flusses Bialka anerkannt werde, dann müßte nach hydrographischen Prinzipien nicht der Fischseebach, sondern viel eher der Poduplazki-Bach als der obere Teil des Bialkaflusses angesehen werden, zumal er auch Biala Woda heißt und in polnischer Sprache Biala Woda und Bialka als identische Namen gelten, weil Bialka nur ein Diminutivum, eine Abkürzung von Biala Woda ist.

Diesfalls wird auch geltend gemacht, daß die Bezeichnung «Bila Woda», welche in der Originalaufnahme der Generalstabskarte dem Potok od Rybiego beigelegt wird (1 : 25.000), in der offiziellen Ausgabe dieser Karte (1 : 75.000 ex 1880) neben der Bezeichnung Poduplazki Potok für diesen letzteren vorkommt, woraus sich wesentliche Zweifel bezüglich der Verlässlichkeit der Generalstabskarten in Betreff des Ursprunges und des oberen Laufes des Bialkaflusses ergeben.

Ferner wird österreichischerseits aus der Lage des Streitobjektes das Argument abgeleitet, daß der Grenzzug vom Gipfel der Meeraugspitze über den, bis zum Punkte d allmählig sich senkenden Gebirgsrücken des Gebirges Żabie vel Rybie (Rysy und Siedem Granatów) Galizien gegen Süden und Osten durch, von der Natur g bildete, Gebirgswälle gegen das Nachbarland abschließt, daher dem Prinzipie der natürlichen Landesbegrenzung vielmehr entspricht, als jene Linie, welche von der Meeraugspitze über eine jähe, unzugängliche Felswand kopfüber auf den schwarzen See hinunterstürzt, um dann einen einfachen Seeabfluß, beziehungsweise einen Gebirgsbach weiter zu verfolgen.

Dagegen wird ungarischerseits angeführt, daß die natürliche Begrenzung durch den Lauf der Bialka gegeben sei, wenn nur der aus dem Meerauge abfließende Bach «Potok od Rybiego» als oberer Teil des Bialkaflusses erklärt, auch Bialkafluß genannt und anerkannt wird, daß der Bialkafluß aus den Felsenritzen unterhalb der Meeraugspitze entspringt.

II. Geschichtliche Einleitung, Grenzstreitigkeiten zwischen Ungarn und Polen, Urkunden aus alter Zeit.

Unter diesem Punkte bespricht Tchórzniczki in überaus systematischer, gründlicher Weise und zumeist mit dem Hinweise auf die aus den verschiedensten Archiven herbeigeschafften Urkunden und Landkarten die landesherrliche Zugehörig-

keit des Tatragebietes, die Grenzstreitigkeiten innerhalb desselben zu verschiedenen Zeitläuften, die Kommissionen, die in dieser Sache zu verschiedenen Zeiten tagten, und die Resultate deren Verhandlungen. So interessant diese Ausführungen sowohl in geschichtlicher Hinsicht als auch in ihrer geschickten, übersichtlichen Gruppierung zum Zwecke der Beweisführung samt den zum Teil wörtlich zitierten Auszügen aus den Archivalien erscheinen, müssen wir es uns doch versagen, dieselben mit Rücksicht auf den für diese Abhandlung knapp bemessenen Raum auch nur auszugsweise anzudeuten. Mehr noch als dem Techniker müßten dieselben dem Historiker und Juristen das regste Interesse abgewinnen.

III. Geschichte des Streites bei dem sogenannten Meerauge.

Nach der Erwerbung Galiziens wurde das Gebiet der Neumarkter Starosteï als gewesenes Krongut des Königreichs Polen österreichisches Staatseigentum. Aus den Akten ist nicht zu entnehmen, daß in dem ziemlich langen Zeitraume bis zum Jahre 1811 eine Meinungsdivergenz bezüglich des jetzigen Streitgegenstandes zur Sprache gebracht worden wäre. Auch in dem sogenannten Josephinischen Vermessungsbuche, welches die Ergebnisse der in den Jahren 1787 bis 1788 durchgeführten allgemeinen Vermessung enthält, ist keine Erwähnung bezüglich eines solchen Streites zu finden.

Die erste Spur datiert aus den Jahren 1811 bis 1813. Die Kameralherrschaft Neumarkt wurde nämlich in dieser Zeit vermessen und dann im Jahre 1818, als sie zur Veräußerung bestimmt wurde, geometrisch sektioniert.

In einer geometrischen Tabelle dieses Operates werden mehrere Flächen als: «Controvers mit dem Hungarisch privat Dominium Friedmann» aufgeführt und erscheint auch in den Mappenblättern die betreffende Area als «Controvers» bezeichnet. Eine Begründung dieser Eigenschaft, Näheres über deren Entstehen u. s. w., sind nirgends zu finden.

Im Widerspruch hiemit steht die, offenbar zur Vorbereitung der beschlossenen Veräußerung verfaßte und vom 15. Juni 1818 datierte, im Original vorhandene «Beschreibung der Cameralherrschaft Neumarkt und Zugehör», womit festgestellt wird, daß der gegenständliche Gebietsteil bis an die Karpaten reicht, welche die Grenze zwischen Galizien und Ungarn «ausmachen» und «daß hier keine Grenzstreitigkeiten bestehen».

(Fortsetzung folgt.)

Die graphische Ermittlung des Papiereinganges.

Es ist bekannt, daß sich das Papier nach einiger Zeit zusammenzieht, und es ist nicht von geringer Wichtigkeit, diesen Umstand in den Katastral-Mappen bei Einzeichnungen wie auch bei der Flächen-Berechnung zu berücksichtigen. Man bestimmt gewöhnlich den Blatteingang in Prozenten beider Seiten der Mappe, durch Vergleichung derselben mittelst eines Lineales von konstanter Länge. Das Berechnen der Fläche gestaltet sich sehr einfach, denn ihr Eingang ist propor-

ÖSTERREICHISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:
DER VEREIN DER ÖSTERR. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III., Kegelgasse Nr. 13. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824.175.	Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inserationsaufnahme durch die Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Baden bei Wien, Pfarrgasse 5.
---	--	---

Nr. 24.

Wien, am 16. Dezember 1904.

II. Jahrgang.

Inhalt: Der Grenzstreit um das Meerauge. — Abschiedsreden. — Personalien. — Vereinsnachrichten. —
Normallen. — Kleine Mitteilungen. — Patent-Liste. — Inserate.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis
der Redaktion gestattet.

Der Grenzstreit um das Meerauge.

(Schluß.)

Dagegen liegt ein durch den Oberförster Schneider unterschriebenes Duplikat der Waldschätzungs-Klassifikationstabelle de dato 10. Juli 1818 vor, welches die bestehenden Controversflächen erwähnt und bemerkt, daß dieselben als »unnutzbar« angesehen werden und folglich in der Schätzung nicht in Anschlag gebracht wurden.

Die aus mehreren Ortschaften bestehende »Staatsherrschaft« Neumarkt entstand im Lizitationswege Emanuel Homolacz.

Laut der von der k. k. galizischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission verfaßten und im Namen Seiner k. k. apostolischen Majestät durch hohe Funktionäre in Wien genehmigten Verkaufsurkunden erfolgte der Verkauf in dem Umfange, »wie der Kameralfond die Güter zur Zeit der Verkaufes besessen und genossen hat« ohne Haftung des Verkäufers für das Grundausmaß. Bezüglich der Grenzen der verkauften Güter wurde stipuliert, daß bei der Gutsübergabe auch ein Grenzkämmerer zu intervenieren hat und daß diese Grenzen in einem »Grenzweisungsprotokolle« zu beschreiben sind. Beide Protokolle sind noch erhalten und sind »in Betreff der Grenzreambulierung« vom k. k. Grenzkämmerer Nerono-wicz unterschrieben. Im Grenzbeschreibungprotokolle vom 4. November 1824 wird, beim Controverse angelangt, die Grenze gegen Ungarn nachstehend beschrieben:

«Die Grenze geht . . . mit dem Rücken der Berge und Felsen oberhalb des Mönchs (Berg Mnich) bis auf den Gipfel des Berges Nad Rybie genannt, von wo sie gegen Osten abbiegend über die Gebirgskämme bis zum Berge oberhalb dem Schwarzen Teich (Nad Czarnym Stawem) gelangt, wo die Sektion Bialka

mit dem Liptauer Komitate zu grenzen aufhört und mit dem Zipser Komitate zu grenzen beginnt. — Von diesem Berge wendet sich die Grenze gegen Norden über die Felskämme bis zum Felsen Żabne genannt, von wo aus gegen Osten sich neigend die Grenze bis zu dem Punkte, wo der aus dem Meerauge kommende Bach (Potok od Morskiego Oka) in den Biala Woda-Bach mündet, gelangt.»

Unmittelbar nach dieser Stelle folgt in der Grenzbeschreibung nachstehende Nota: «Während der Vornahme der Abgrenzung im Tatragebirge erscheint vor der Kommission der seitens des Dominiums Friedmann delegierte Herr Dydyński, weist sich mit der Vollmacht des Hochwohlgeborenen Ferdinand Freiherrn von Palocsay aus und bringt vor, daß die Grenze der Bialka-Sektion und eigentlich Galziens gegen Ungarn von dem Gipfel des Berges Nad Rybie nicht weiter über die Gipfel der Tatra zu gehen hätte, sondern auf die Mitte des Fischteiches (Staw Rybny) herabfallen und so durch die Mitte dieses Fischteiches, welchen man jetzt Meerauge (Morskie Oko) benennt und weiter gegen Osten dem aus diesem Teiche entspringenden Bache entlang hinunter bis zu dem Punkte, wo sich dieser Bach mit dem Biala Woda-Bach vereinigt, gehen sollte, zumal dawider, daß die Grenze von dem Felsengipfel Nad Rybie weiter über die Felsengipfel bis zu dem Biala Woda-Bache zwischen Ungarn und Galizien geführt würde, ungarischerseits schon lange, bis nun zu nicht erledigte Proteste erhoben worden sind.»

Unmittelbar darauf wird die Grenzbeschreibung von dem Punkte an, wo der Potok od Rybiego sich in die Biala Woda ergießt, mit dem Bemerken fortgesetzt, daß das Wasser in diesem Punkte schon Bialka heißt und die unstreitige Grenze gegen Norden herab bildet.

In dem auf diesen Güterverkauf Bezug habenden Übergabsprotokolle wird erwähnt, daß sich Controverse ergeben haben, welche schon im Grenzbeschreibungsakte umständlich angedeutet worden sind, gleichzeitig wird jedoch bemerkt: «Die Gemeinde Bukowina behauptete dagegen, es seye hier seit jeher die Grenze durch den Rücken der Gebirge, welche sich längs des angeführten Wassers östlich erheben, geschieden und in dieser Art ruhig besessen worden.»

Dieses Protokoll schließt sodann mit dem Zusatze: «Der Besitzstand wurde nirgends angetastet, umso weniger hat sich die Commission in Ansehung der Landesgrenzen in Bezeichnungen eingelassen.

Den Dydyński'schen Controvers hat der Käufer Homolacz mit Stillschweigen übergangen, obwohl er bezüglich anderer Controverse im Übergabsprotokolle sich geäußert und Bedingungen gestellt hat.

Aus diesen Urkunden werden nun österreichischerseits unter anderen folgende Schlußfolgerungen gezogen:

daß die Staatsherrschaft Neumarkt das Sreitobjekt mit den beiden Tatra-seen und mit dem Bergrücken Żabie als Ostgrenze als ihr Eigentum faktisch besessen hat, wengleich auf dasselbe auch vom Nachbar-Dominium kontroverse, in keiner Weise begründete Ansprüche erhoben waren;

daß für die galizischen k. k. Behörden, welche mit der Verwaltung des ehemaligen polnischen Krongutes und der nachmaligen Staatsherrschaft Neumarkt be-

traut waren, die Zugehörigkeit des Meeraugenbeckens nach Galizien vollkommen feststand, und

daß damals Grenzstreitigkeiten, sei es privat, sei es öffentlich-rechtlicher Natur um das jetzige Streitobjekt bis zu dessen Übergabe an Homolacz vor den Behörden weder angebracht noch verhandelt wurden.

Seit dieser Zeit spukt der sogenannte «Dydyński'sche Kontrovers», wie ein nicht zu bannendes Gespenst in dem Meeraugengrenzstreite.

Ein Dezennium — vom Jahre 1824 bis 1834 — blieb es auf dem streitigen Gebiete ruhig, bis auf die an der Neige desselben gegenseitig erhobenen Beschwerden wegen der Benützung des streitigen Waldes, die von den beiderländig zuständigen Kreisbehörden durch ein strenges Verbot der einseitigen Benützung desselben bis zur Austragung der obwaltenden Frage über das Eigentum im gehörigen Wege beigelegt wurden.

Im Jahre 1837 fand zur Beilegung dieses Grenz- und Waldstreites «im gültlichen Wege» eine gemeinschaftliche kommissionelle Verhandlung statt, von der die Gutsverwaltung Zakopane den Gemeindevorstand in Bialka mit dem Beifügen verständigte, daß nachdem der Kontroverswald und die Weide seit undenklichen Zeiten durch die Untertanen, insbesondere aber durch die Bialkaer Soltysen*) Nowobilski mit Erlaubnis der Gutsobrigkeit ruhig und rechtlich benützt werden, jene Unterthanen, welche als Zeugen dienen könnten, samt allfälligen urkundlichen Behelfen vor der Kommission zu erscheinen haben.

Ein von dieser Kommission zu Protokoll genommener Lokalbefund führte zum Ergebnis, daß aus den Angaben der streitenden Parteien hervorgeht, daß es sich um die Landesgrenze zwischen Ungarn und Galizien handelt, daher über das Eigentum dieser Strecke ein Vergleich zwischen zwei Privaten als bestimmend nicht angenommen werden darf.

Auch der Vergleich über den »zeitlichen Besitz« des Streitobjektes ist nicht zustande gekommen, weshalb die Parteien aufgefordert wurden, ihre Rechtstitel über das Eigentum oder den zeitlichen Besitz nachzuweisen. Infolge dieser Aufforderung überreichten beide Teile umfangreiche Satzschriften, welche die privatrechtliche Frage des Besitzes und Eigentums der streitenden Herrschaften behandelten, hiebei aber auch die Landesgrenzfrage streiften.

Die Herrschaft Kościelisko stützte sich auf den im Jahre 1824 bewirkten Verkauf des Streitobjektes an Homolacz, die Grenzbeschreibung von 1813 (1818) und die darauf bezugnehmenden geometrischen Karten, sowie auf die auf dieser Grundlage erfolgte Übergabe des Kaufobjektes an den genannten Ersteher.

Die ungarische Herrschaft bezeichnete die streitige Strecke als einen Kontrovers, welcher dem Käufer nicht übergeben war, weil ihm der Anspruch darauf übertragen wurde und erklärte die Aufnahme des Kontroverses in den Kaufschillingsanschlag nur als historische Notiz. Sie berief sich auf den Dydyński'schen Protest, bezeichnete den Meerauge-Bach als Bialka, zumal aus demselben, nicht aber aus der Biala Woda die größere Wassermenge in den Bialka-Fluß fließe.

*) Schultheiß, Schulze, Dorfrichter.

Seitens der Kościeliskoer Herrschaft wurde darauf erklärt, daß der ganze Streit durch ihren strafweise entlassenen, ehemaligen Förster Sochor zur Ausübung eines Racheaktes angefacht worden ist. Die Übergabe des Gebirgskammes an Homolacz dürfe doch nicht bloß als eine historische Notiz aufgefaßt werden, weil die Regierung, welche Staatsbeamte zur Übergabe entsendet hat, gewiß nicht dem Käufer statt der Übergabe Geschichten erzählen wollte. Die Dydyński'sche Anmerkung bei dem Streitobjekte als Kontrovers gibt dem Gegner noch kein Recht zur Aneignung.

Der Kontrovers wurde 1811 – 1814 von der Kammer geometrisch vermessen, überdies kenne die Gegenseite selbst die Grenzen ihres Gebietes nicht, weil die von ihr jetzt angesprochene Grenze ein geringeres Gebiet beanspruche, somit sich mit dem sogenannten «Dydyński'schen Grenzzuge» nicht decke.

Hierüber wendete wieder die Herrschaft Landok den Besitz des Kontroverses ein und erklärte, daß gegen die Mappierungen der Kammer die im Jahre 1800 angefertigte Karte des Schmölnitzer Kameralförsters Lill aufzuführen ist, woselbst das Streitobjekt als zu den Jaworiner Waldungen gehörig eingetragen steht. Die Abweichung der gegenwärtig bezeichneten, von der durch Dydyński angegebenen Grenze ist ohne Bedeutung, zumal es gleichgiltig ist, ob ein größerer oder kleinerer Teil vom See nach Ungarn fällt. Entscheidend ist nur die Frage, ob die Bialka von ihrem Ausflusse aus dem See die Landesgrenze bildet.

Die damaligen Ausführungen wären hiemit nach ihrem meritorischen Inhalte erschöpft, soweit derselbe auf den zur Entscheidung des Schiedsgerichtes vorgelegten gewesen internationalen Grenzstreit einigermaßen Schlaglichter zu werfen geeignet ist.

Es wäre noch zu bemerken, daß die Äußerungen der Streitparteien samt den beigebrachten Behelfen im Original den ungarischen Kommissionsmitgliedern zur Kopsiatur übergeben wurden, von dort jedoch nicht mehr zurückgelangt sind, indem bloß vidimierte, aber unvollständige und zum Teile wegen der Verstümmelung polnischer Ausdrücke schwer verständliche Kopien eingesendet wurden. Die Kommission verlief nur resultatlos, deshalb wurden beide Teile mit ihren Ansprüchen an den kompetenten Richter verwiesen.

Im weiteren Instanzen-Verfolg hat die vereinigte Hofkanzlei im Juni 1838 das galizische Gubernium zur gutächtlichen Äußerung über die ungarischerseits gestellte Forderung angewiesen. Dieses holte seinerseits die Gutachten des Sandeccc Kreishauptmanns v. Bochyński und der Lemberger Kammerprokuratur ein.

Der Erstere antwortet in seinem eingehenden Berichte unter anderem: «Wann schon die Grenze gegen Ungarn vom Wadowicer Kreise her über die höchste Kuppe geht, so ist es natürlich, daß die Altvorderen, wenn sie diese Grenze verließen, einen besteigbaren Berg Rücken wählten, nicht aber kopfüber sich in's Meerauge gestürzt hätten.»

Auch die Kammerprokuratur prüft in ihrem Berichte die Sache eingehend und meint, daß die Gutsherrschaft Zakopane-Kościelisko in ihrem Besitze so lange zu schützen sei, bis die ungarische Herrschaft ihr stärkeres Recht beweist, denn wenn die galizische Kameralherrschaft sich nicht im wirklichen Besitze der streitigen

Fläche befunden haben würde, so hätte Dydyński gar keinen Anlaß zu Protestationen gehabt, vielmehr würde dieser Protest von der galizischen Herrschaft ausgehen müssen. Auch der Umstand, daß zur kommissionellen Übergabe an Homolacz ein Abgeordneter der ungar. Komitatsbehörde nicht zugezogen worden ist, spreche wohl dafür, daß im Jahre 1824 kein Zweifel über die Landeszugehörigkeit dieses Gebietes, welches privatrechtlich in Kontrovers gezogen war, bestanden hatte und die Vertreter der österr. gerichtlichen, politischen und Kameralbehörden, welche beim Übergabsakte intervenierten, der zweifellosen galizischen Landeszugehörigkeit jenes Gebietes vollkommen bewußt waren.

Die Sache wurde sodann an den Erzherzog Palatin geleitet, doch ruhte die ganze Angelegenheit bis zum Jahre 1858.

Im Jahre 1856 erneuerte der Kurator der minderjährigen Erben nach Alexander Baron Palocsay den alten Besitzstreit um die Waldstrecke «Pod Żabiem» und bat das k. k. Ministerium des Innern um Austragung desselben im politischen Wege, welches hierüber eine kommissionelle Verhandlung anordnete.

Inzwischen waren im Jahre 1846 bei der damaligen Katastralaufnahme der galizischen Gemeinde Brzegi die strittigen Flächen im Sinne des § 211 der Vermessungsinstruktion auf beide nachbarlichen Grundherrschaften, d. i. auf Klementine Homolacz für Kościelisko und Alexander Baron Palocsay für Jaworina mit der Anmerkung «streitig» katastriert worden. Um dieselbe Zeit waren die Grundbuchs-Anlegungsarbeiten im Zipser Komitate im Zuge.

Die vorgedachte Kommission fand im Jahre 1858 statt und hatte eine doppelte Aufgabe: die Schlichtung der privatrechtlichen Streitfrage der Waldparzelle «Pod Żabiem» und die Beilegung der Streitfrage betreffs der Landesgrenze.

Die Schlichtung des Privatrechtsstreites gelang im Vergleichswege. Im § 2 des zustande gekommenen Vergleiches wird das Streitobjekt nach den Parzellen-Nummern und dem Flächeninhalte gemäß der letzten (1846) österr. Katastralaufnahme angegeben und als aus den nachgenannten Parzellen bestehend angeführt:

Nr. top.	2536, 2537 und 2540 Seen	31 Joch,	830 □ ^o
„ „	2538 Waldgrund	218 „	1228 □ ^o
„ „	2539 Weideplatz	145 „	749 □ ^o
„ „	2541 Gestein und unproduktive Flächen .	464 „	538 □ ^o

Zufolge Vergleiches übergeht diese Strecke (der ganze Kontrovers) in das ausschließliche Eigentum vorgenannter Erben, wogegen der Klementine Homolacz gegen Bezahlung von 1260 fl. ö. W. das Recht zugestanden wurde, den Holzbestand bis zum Jahre 1864 für sich abzustocken. Es wurde zugleich vereinbart, daß die dem Vergleiche entsprechende nasse Grenze nicht nur die Grenze zwischen den beiden Dominien, sondern zugleich auch zwischen Ungarn und Galizien bilde. Da nach vorliegenden Akten Klementine Homolacz damals bis Ende 1864 Pächterin des den Palocsay'schen Erben gehörigen Eisenhammers zu Jaworina gewesen ist, so dürfte offenbar dieser Umstand sie vergleichswillig gestimmt haben.

Die Würdigung der Frage nach der Landesgrenze konnte die Kommission auf Grund der wenigen vorfindigen Urkunden und Mappen zu Bildung einer entscheidenden Ansicht umsoweniger in Betracht ziehen, als einzelne Teile des Streit-

objektes von den Parteien verschieden benannt wurden. Die amtswegige Einvernahme bejahrter Einwohner als Gedenkmänner aus den strittigen Bezirken ist dazumal leider unterblieben, da die inzwischen ausgeglichenen Parteien daran kein Interesse mehr hatten. In damaligen Protokoll werden jedoch diese verschiedenen Benennungen als »auf beiden Seiten volkstümlich« bezeichnet und es wird in demselben hiezu noch bemerkt: »es ließe sich umsoweniger erwarten, die ursprüngliche richtige Benennung durch Gedenkmänner sicher zu stellen, als selbst die von den beiderseitigen Regierungen ausgefertigten Karten sich an diese volkstümlichen Benennungen gehalten haben.«

Das Kommissions-Protokoll konstatiert ferner, daß auf den vorgelegten Karten die Grenze verschieden bezeichnet ist und schließt endlich damit, daß angesichts des beendigten Privatstreites die Grenzfrage nur mehr eine geographische und administrative Frage ist, deren Entscheidung dem Ministerium überlassen wird, empfiehlt jedoch die Landesgrenze in Hinkunft als eine nasse Grenze zwischen den beiden Staaten festzusetzen.

Dieser Antrag, die Vergleichsgrenze als Landesgrenze anzunehmen, wurde von der Statthalterei zur Begutachtung an die Krakauer Finanzprokurator geleitet, welche die Äußerung jedoch wegen angeblicher eigener Inkompetenz ablehnte. Daraufhin wurde vom Ministerium eine Ergänzung der Erhebungen bezüglich der Landesgrenze verfügt, welche indes zur Durchführung nicht gelangten und seither ruhte die Angelegenheit wieder durch zwei Dezennien.

Vorerwähnter Vergleich, dessen grundbücherliche Durchführung in den Grundbüchern und in den Katastraloperaten Galiziens von ungarischer Seite gar nicht versucht worden ist, hatte einige Wirkungen zur Folge. Als im Jahre 1860 in der Frage der Ablösung der Grunddienstbarkeiten die Verhandlung durchgeführt wurde, meldeten die Bialkaer Soltysen das Weiderecht auf den Kat.-Parz. 2538 (Wald), 2539 (Weide) und 2541, »welche zum Königreiche Ungarn abgefallen sind«, zur Ablösung an, doch die Gutsherrschaft widersetzte sich diesem Antrage und die Statthalterei als Landeskommission für die Ablösung der Grundlasten hat die Soltysen mit ihrer Forderung an die kön. ungarischen Behörden gewiesen.

Bezüglich der staatlichen Zugehörigkeit des Terrains hat die erwähnte Landeskommission gar keine Erhebungen eingeleitet und das Erkenntnis offenbar auf Grund der eigenen Angabe der Soltysen gefällt, welche selbst anführten, daß die betreffenden Parzellen zum Königreiche Ungarn abgefallen sind.

Im Jahre 1879 fand eine Reambulierung des ständigen Katasters statt, wobei die Kat.-Parz. 2537 bis einschließlich 2541 als mit Ungarn streitig eingetragen worden sind.

Inzwischen ist die ungarische Herrschaft Friedmann-Landok-Jaworina von der Freiherrlich Palocsay'schen Familie auf Aladar Szalamon de Alap übergegangen und von diesem im Jahre 1879 an den dormaligen Besitzer, den Prinzen Christian Kraft zu Hohenlohe-Öhringen verkauft worden. Die galizische Gutsherrschaft Zakopane hingegen gelangte im Jahre 1871 in den Besitz des Berliner Bankiers Ludwig Baron Eichhorn, welcher bei seiner Gutsübernahme die

strittigen Flächen ganz im faktischen, auf dem Vergleiche vom Jahre 1858 beruhenden Besitze der ungarischen Gutsinhabung antraf.

Von Baron Eichhorn übergang die Herrschaft Zakopane (1881) ins Eigentum der Fabriks- und Werkfirma Magnus Peltz.

Im Jahre 1881 regte Prinz Hohenlohe im Wege der ungarischen Behörden die Notwendigkeit der Grenzregulierung zwischen Galizien und dem Zipser Komitate wieder an, mit der Motivierung, daß die Bewohner Galiziens das Gebiet okkupiert haben, welches einen zum Gute Jurgo-Jaworina gehörigen Fischteich umgibt.

Zwecks Feststellung der Landesgrenze kam es nun im Jahre 1883 zur Entsendung einer gemischten Kommission an Ort und Stelle.

Vor der Kommission brachten die Vertreter der Herrschaften Landok und Zakopane, sowie des Landes Galizien und der Bialkaer Soltysen Nowobilscy protokollierte Wechselreden vor, beiläufig nachstehenden Inhaltes:

Die Vertreter der Herrschaft Landok behaupteten, daß die Grenze beider Herrschaften der die beiden Tatrascen durchfließende Bach Bialka seit jeher bildet, daß diese Grenze mit der auf der Generalstabskarte vom Jahre 1827 und 1828 verzeichneten Landesgrenze übereinstimmt und der Volksmund sowie die Touristen dieselbe stets als die Grenze des Landes bezeichnen. Da ferner von der streitigen Fläche auch keine Grundsteuern nach Galizien entrichtet werden, so ist es klar, daß das durch den im Jahre 1858 zustande gekommenen Vergleich zur ungarischen Herrschaft zurückgefallene Gebiet ungarisch ist.

Dagegen können die galizischen Katastralkarten nichts beweisen, zumal sie auf Grund einseitiger Indikation ohne Zuthun der ungarischen Behörde und des ungarischen Privatbesitzers einseitig verfaßt sind, und weil überhaupt in Ungarn hinsichtlich des Streitobjektes keine Katastralkarte »datiert«.

Die Vertreter der Soltysen Nowobilscy protestieren gegen die Abtretung des strittigen Terrains an Ungarn und weisen der Kommission ein Privileg des polnischen Königs Johann Kasimir vom 8. Jänner 1661 im Original vor, mit welchem derselbe den Soltysen Nowobilscy das Weiderecht am »Rybi Staw« (penes Rybi Staw) verliehen hat, wodurch erwiesen erscheint, daß der »Fischsee« samt umliegenden Gründen ausschließlich zu Polen gehört. Die Weiderechte haben die Soltysen immer, und zwar auch auf dem streitigen Territorium ausgeübt.

Übrigens beweisen sie durch den Grundertragsbogen aus der 1820er Grundmatrik, daß die Hutweiden auf ihren Namen eingetragen und versteuert sind. Auch nach der Vermessung vom Jahre 1846 wurde von der gegenwärtigen Parz.-Nr. 2539 die Hutweide mit einer Fläche von 145 Joch 749 □^h als produktiv besteuert. Besitz und Eigentum daran stehen den Soltysen zu; ebenso an der Parzelle 2540 (Czarny Staw) und 2536 sowie 2537 (Morskie Oko, Fischsee oder Meerauge), weil sie darauf Fischfang und die Überfuhr ausüben.

Vertreter der Herrschaft Zakopane.

Der Vergleich vom Jahre 1858, auf welchen sich die ungarische Herrschaft beruft, ist für die Herrschaft Zakopane nicht bindend, weil er von der politischen

Behörde nicht bestätigt wurde, weshalb auch eine Ausscheidung der streitigen Fläche von Zakopane nicht erfolgte und die Steuer hievon in Neumarkt entrichtet wird.

An der Parzelle 2539 (Weide) steht jedoch den Soltysen bloß die Ausübung von Servitutsrechten zu. Betreffend das Eigentumsrecht am Fischsee und Czarny Staw ist die Zakopaner Herrschaft hierauf zum Teil als Eigentümerin, zum Teil als Miteigentümerin eingeschrieben.

Gegen den durch die Soltysen erhobenen Alleineigentumsanspruch wird im geeigneten Wege reklamiert werden.

Vertreter des Königreichs Galizien:

Nach der galizischen Katastralmappe der Gemeinde Brzegi besteht das Streitobjekt aus den Parzellen:

Nr. 2538	Wald	218 Joch	1228 □ ⁰
„ 2539	Weide	145 „	749 □ ⁰
„ 2541	kahles Gestein	464 „	538 □ ⁰
„ 2540	Schwarzer See	37 „	66 □ ⁰
„ 2537	Meerauge (Hälfte)	30 „	470 □ ⁰
„ 2683	} Meerauge-Bach (Hälfte)	3 „	450 □ ⁰
„ 2684			
		899 Joch	301 □ ⁰

Die strittigen Objekte sind in der Gemeinde Brzegi vermessen und bilden einen integrierenden Bestandteil des Königreiches Galizien, was aus dem Nachfolgenden hervorgeht:

Der streitige Wald, Katastral-Parzelle 2538, ist im Josefinischen Vermessungsbuche als «Las pański Rybie» Nr. top. 4328 mit 532 Joch 886 □⁰ vermessen. Derselbe Wald mit demselben Flächenmaße ist in der Grundmatrik ex 1820 der Gemeinde Bialka (nicht Brzegi) als Nr. top. 4276 bis inkl. 4280 verzeichnet. Der ganze «Las pański Rybie» umfaßt auch die Parzellen 2838 und 2839 des stabilen Katasters.

Da somit die strittige Fläche stets in Galizien vermessen wurde und die Steuer in Galizien vorgeschrieben und gezahlt wird, so gehört das Streitobjekt zu Galizien.

Demnach kann der hinter dem Streitobjekte westlich liegende Bach Parzelle Nr. 2683 und 2684 unmöglich die Landesgrenze bilden. Diese Grenze ist im Neronowicz'schen Übergabsakte vom Jahre 1824 richtig beschrieben.

Darnach war das Ärar im Besitze des strittigen Territoriums und hat dieses an Homolacz übergeben. Wohl protestierte dagegen der Br. Palocsay'sche Vertreter Dydyński, jedoch ohne irgend welche Begründung und wurde das Streitobjekt, welches vorher mit dem Jahreseinkommen von 27 fl. 38 kr. W. W. eingeschätzt worden war, trotz der Dydyński'schen Einwendung dem neuen Erwerber übergeben, welcher sich im Besitze desselben vor und nach der im Jahre 1834 eingetretenen Besitzstörung durch Palocsay bis zum Abschlusse des Vergleiches vom Jahre 1858 befand.

Ja selbst gemäß dem Vergleiche behielt Homolacz das Recht, auf der strittigen Fläche alle Baumstämme abzuhauen und ins Eigentum zu übernehmen. Der Vergleich, ein Tabulargut betreffend, ist auch mangels politischer Genehmigung nicht rechtsgiltig. Überdies die Ausscheidung der verglichenen Fläche in den öffentlichen Büchern nicht durchgeführt. Ein derartiger Vergleich kann die Landesgrenze nicht alterieren, zumal es Jedermann freisteht, Eigentum diesseits und jenseits derselben zu erwerben. Die Landesgrenze bleibt dieselbe.

Auch die geographischen Verhältnisse bestätigen die Richtigkeit der galizischerseits behaupteten Landesgrenze, da dieselbe von Osten her stets über die höchsten Gebirgskämme hinzieht. Die galizische Grenzversion findet sich auf der Kummerberg'schen Karte sowie auch auf der Tatragebirgskarte des ungarischen Generalstabes vom Jahre 1874 vor.

Wenn es in der Joselin. Grenzbeschreibung heißt, daß der Fluß Bialka die «ruhige Grenze» zwischen Galizien und Ungarn bildet, so ist darunter der unter Kat. Nr. 2680 ersichtliche Bialka-Fluß gemeint, nicht aber der aus dem Meerauge entspringende Bach Parz. Nr. 2683 und 2684, welcher «Potok od Rybiego» heißt.

Übrigens sind die Seen 2536 und 2537 (Meerauge) und 2540 (Schwarzer Teich) im Sinne der Reichs- und Landesgesetzgebung vom Jahre 1869 und 1875 öffentliche Gewässer, weil kein Privater einen Rechtstitel darauf ausgewiesen hat.

Vertreter der ungarischen Guts herrschaft Jaworina:

Das Privilegium des polnischen Königs Johann Kasimir kann sich nur auf galizisches, nicht aber auf ungarisches Territorium beziehen, übrigens lautet dasselbe «penes Rybi Staw»; «penes» heißt aber «am (neben), nicht aber «um». Nun besitzen aber die Soltysen am (neben dem) «Rybi Staw» auf galizischem Gebiete ihre Weiden «Pod Mnichem», «Hala» und «Pod Rybiem», welche vom Ausflusse des Fischsees links gelegen sind. Die im Privilegium bezeichnete Fläche ist mit dem Streitobjekte nicht identisch.

Betreffend die Flußüberfuhr, haben diese die galizischen Bauern deshalb ausgeübt, weil die Schutzhütte auf der galizischen Seite des Sees liegt und der größere Teil des Sees zu Galizien gehört.

Der Vergleich vom Jahre 1858 ist vollständig rechtsverbindlich, zumal die Genehmigung bloß in puncto Landesgrenze erforderlich ist. Gegenstand dieses Vergleiches war nicht eine landräthliche Teilung, sondern ein schon im vorigen Jahrhundert strittiges Terrain. Als Landtafelgut gilt nur ein unbestritten galizisches Gut, nicht aber ein Terrain, welches zum ungarischen Landesgebiete gehört.

Die ungarische Herrschaft bestreitet, daß die Herrschaft Zakopane von dieser Fläche die Steuer zahlt, denn die «Akten ex 1858» besagen, daß bezüglich des Steuerprovisoriums keine Klarheit herrscht. Auch die ungarische Herrschaft zahlt Steuern beim Steueramte in Kesmark von ihrem Gesamtbesitze, also auch vom fraglichen Terrain.

Seit 1858 ist das Terrain «Pod Żabiem» an die Herrschaft Palocsay zurückgefallen, womit gesagt ist, daß das Gebiet ehemals ungarisch war und ungarisch zu bleiben hat. Da beide Länder kein von den Privaten

divergierendes Interesse haben, bezw. die Grenze der Privatherrschaft hüben und drüben mit der Landesgrenze identisch ist, so liegt kein vernünftiger Grund vor, die anno 1858 vereinbarte Grenze nicht als Landesgrenze anzuerkennen. Auffallend ist der Umstand, daß die Soltysen auf das fragliche Streitobjekt Eigentumsansprüche erheben, während die Herrschaft Zakopane ihnen nur Servitutsrechte zuerkennt. Die ungarische Herrschaft räumt jedoch solche Servitute nicht ein.

Die galizische Katastralvermessung, die Josefische Vermessung und die Neronowicz'sche Grenzbeschreibung vom Jahre 1824 sind irrelevant, zumal gegen die letztere ungarischerseits Protest erhoben worden ist. Die angeblich ungarische Generalstabskarte vom Jahre 1874 existiert gar nicht, zumindest ist sie nicht ämtlich. Sollte die Grenze nur über Bergrücken gehen, so könnte Galizien auch solche Gebirgsstrecken reklamieren, welche in Ungarn stehen.

Das galizische Wassergesetz gilt in Ungarn nicht.

Vor der Angabe ihrer Meinung in der Grenzstreitangelegenheit bemerkten die ungarischen Kommissionsmitglieder im Protokoll, daß die galizischen ungeachtet der ihnen wohl von den Behörden zugekommenen Weisung, die freundschaftliche Lösung der Frage zu fördern, einen Standpunkt eingenommen haben, wie er nur interessierten Privatpersonen zusteht. Solche Landesinteressen aber, welche hier die Interessen der Parteien übersteigen würden, bestehen nicht.

Daß die Herrschaft Landok-Jaworina vergleichswillig ist, hat sie dadurch bewiesen, daß sie die ursprünglich beanspruchte, gegen Westen am weitesten vorgeschobene Dydyńska'sche Grenzlinie, welche schon im Vergleiche vom Jahre 1858 fallen gelassen wurde, aufzugeben geneigt ist und den Vergleich anerkennen will, obwohl ihn die Gegenseite bekämpft.

Darnach schlugen die ungarischen Kommissionsmitglieder die nasse Grenze vor.

Es verblieb sonach auch diese Kommission eigentlich resultatlos.

Der an das Ministerium des Innern von der Statthalterei in Lemberg hierüber erstattete Bericht beschränkte sich auf den Antrag der Feststellung der Grenze nach dem Übergabprotokolle vom Jahre 1824. Das Ministerium fand jedoch die Vorlagen zur meritorischen Erledigung nicht genügend und ordnete mehrfache Erhebungen und Nachforschungen an, welche sich hauptsächlich auf die Frage der Einkatastrierung und der Besteuerung bezogen und auch die Sammlung einschlägiger Landkarten und literarischer Werke bezweckten.

Diese Erhebungen, deren Ergebnis an geeigneter Stelle dargelegt werden wird, dauerten viele Jahre und wurden erst im Jahre 1895 beendet.

Nach dem Jahre 1883, in welchem, wie erwähnt, die gemischte Kommission resultatlos verlief, scheint die in Schwebel befindliche Grenzregulierungsangelegenheit durch eine Reihe von Jahren beiderseits außer Evidenz gekommen zu sein. Mittlerweile erwarb Ladislaus Graf Zamoycki bei einer exekutiven Versteigerung das Gut Zakopane und wurde am 6. August 1889 gerichtlich in den Besitz dieses Gutes eingeführt. Dabei wurden ihm insbesondere auch die Parzellen 2537 (Meer-
augenfläche), 2538 (Wald) und 2540 (schwarzer See) förmlich in der Weise übergeben, daß die gerichtliche Kommission diese Parzellen betreten und mit Fähren

befahren hat. Infolge dieser Besitzeinführung verpachtete Graf Zamoycki die Viehweide und ließ Grenztafeln mit der entsprechenden polnischen Aufschrift aufstellen.

Gleich in den nachfolgenden Jahren ist das Streitobjekt durch Eingriffe und Exzesse der streitenden Parteien der Schauplatz vieler Konflikte und Gewalttätigkeiten geworden, welche eine große und anhaltende Erbitterung in der galizischen Bevölkerung hervorriefen und zahlreiche gegenseitige Reklamationen und Korrespondenzen der beiden Regierungen nach sich zogen.

Im Jahre 1893 befaßte sich der galizische Landtag mit dem Grenzstreite beim Meerauge und wählte eine Deputation, welche im April 1894 an den Stufen des Allerh. Trones die Bitte um Abhilfe und chemöglichsten günstigen Abschluß des Grenzstreites niederlegte, und der galizische Landesausschuß sendete dem Ministerium ein umfassendes Memorandum, in welchem die Ansprüche Galiziens auf das strittige Territorium eingehend begründet waren. Die beiderseitigen Regierungen kamen überein, eine geometrische Reambulierung des strittigen Grenzgebietes, selbstverständlich ohne jedes Präjudiz für die Entscheidung der Streitfrage, unter Beiziehung eines österreichischen und eines ungarischen Geometers zu veranlassen. Diese Reambulierung, welche im Jahre 1894 durchgeführt und schon eingangs erwähnt wurde, verfolgte den Zweck, mit Zuhilfenahme der älteren und neueren beiderseitigen Vermessungsoperatö die Identität der in diesen Operaten unter verschiedenen topographischen und Parzellennummern vorkommenden Riede festzustellen und in einer, eventuell mit Oleaten zu versehenen Übersichtskarte die Resultate der zu verschiedenen Zeiten stattgefundenen Vermessungen zur Anschauung zu bringen. Ferner wurde zwischen den beiden Regierungen vereinbart, nach dieser Reambulierung die beiderseitigen Ministerialreferenten zusammentreten zu lassen, damit dieselben in die beiderseits gesammelten Materialien Einsicht nehmen und dann die Vorschläge wegen der weiteren Behandlung der Grenzangelegenheit erstatten. Diese Referentenkonferenz fand im Herbst des Jahres 1895 statt und hatte das Ergebnis zur Folge, daß schließlich einverständlich das Gesetz zustande kam, welches die Feststellung der Grenze beim Meerauge einem Schiedsgerichte überließ.

Hiemit wäre die Geschichte des Grenzstreites nach der Aktenlage geschildert, es verbleibt nur noch zu erwähnen, daß auch nach Erlassung des eben gedachten Gesetzes auf dem streitigen Gebiete sich ähnliche Konflikte, wie die bereits geschilderten, wiederholten.

IV. Landkarten und Mappen.

Von der österreichischen Regierung wurden zur Beurteilung des Grenzstreites dem Schiedsgerichte auch 48 Landkarten, Kartenwerke und Mappen vorgelegt. Diese Sammlung zerfällt in offizielle und nicht offizielle Karten, von denen 27 Stück für die galizische Version, 11 Stück für die ungarische günstig waren. Mit geteilter Version fanden sich 6 Karten vor, während 4 Stück als zweifelhaft oder unverwendbar eine Grundlage zur Streitentscheidung nicht abgeben konnten.

Aus diesem umfangreichen Kartenmateriale verdienen vor allem die Seeger-

sehen Mappen hervorgehoben zu werden, deren Bedeutung und Beweiskraft auf die Spuren der im Jahre 1769 zur Wiedererwerbung des polnischen Teiles der Zips für Ungarn getroffenen Maßnahmen führt, und welche eine der Hauptgrundlagen dieses Grenzstreites bilden. Obristleutnant von Seeger wurde im angegebenen Jahre vom Generalquartiermeisterstabe angewiesen, die 13 Zipser Städte aufzunehmen und in eine verlässliche Mappe zu bringen. Er wurde auch mit dem Geschäfte der Aussteckung des Grenzzuges zwischen der Zips und Polen betraut und scheint der Erste gewesen zu sein, der die Behauptung aufstellte, daß die Zips zur Zeit ihrer Verpfändung an Polen ein viel beträchtlicheres Gebiet umfaßte, als man später unter jenem der 13 Zipser Städte verstanden hat.

Zur Durchführung der Bezeichnung der Grenze mit Grenzpfählen wurde ihm als politischer Kommissär der kön. ungarische Hofrat von Török beigegeben. Bei der Mappierung konstatierte Seeger ältere Grenzstreitigkeiten, von denen eine auf das jetzt streitige Gebiet der beiden Seen sich bezog, jedoch auf dasselbe sich nicht beschränkte, sondern den ganzen Raum bis zum Weißen Dunajec umfaßte. Für diese Besitzansprüche wurden die von Hofrat Török aufgefundenen Dokumente von Seeger an den Hofkriegsrat eingesendet, mochten jedoch nicht so ausschlaggebend gewesen sein, daß der Streit sofort schon damals hätte entschieden werden können.

Eine der Seeger'schen Karten weist ein besonders charakteristisches Merkmal auf. Sie enthält nämlich nur bezüglich des polnischen, nicht aber auch bezüglich des ungarischen Territoriums das topographische Detail. Offenbar hat der Verfasser der Karte, welcher nur das zu Polen gehörige Territorium topographisch ausführen wollte, die Grenze ursprünglich dort angenommen, wo das auf der Karte topographisch nicht ausgeführte (weiß gelassene) Gebiet des Königreiches Ungarn beginnt. Die Verschiebung der Südostgrenze ist eben erst infolge der nachträglichen Überlegung erfolgt. Auf diese Weise verblieb auf der Karte die charakteristische und unverwischbare Spur der vollzogenen Grenzverschiebung und deutet darauf hin, daß die polnische Grenze ehemals viel weiter ging, als sie jetzt angesprochen wird, daß sie nämlich bis zum «Polnischen Kamm» und dem «Mauthstein» reichte. Obwohl überdies die Seeger'schen Mappen miteinander durchaus nicht übereinstimmen, so sind dieselben dennoch von Wichtigkeit, zumal sie sowohl dem ungarischen Ansprüche, als auch den gleichzeitig und später aufgenommenen militärischen Karten zur Grundlage dienten, das letztere wohl deshalb, weil sie von einem höheren Offizier des Generalquartiermeisterstabes aufgenommen worden sind.

Die auf Grund der Josefinischen Katastralvermessung vom Jahre 1786 und nach dem Besitzstande amtlich aufgenommenen Schneider'schen Mappen wurden unter Hinweis auf deren Wichtigkeit schon vorher angeführt.

Gleich bedeutsam ist auch die Schwarz'sche Mappe aus den Jahren 1842 und 1843, darstellend das Gebiet von Kościelisko und Lubomierz, vom k. k. Oberförster Schwarz in der Forstsystemisierungskanzlei amtlich aufgenommen, welche die Staatsgrenzen mit größter Genauigkeit nach der galizischen Version wiedergibt.

Die Karten der «Hohen Tatra», von der kön. ungarischen Staatsdruckerei verfaßt (1870 und 1874), sind sehr bezeichnend, zumal auch sie, wiewohl ungarischen Ursprungs, mit allergrößter Genauigkeit für die galizische Grenzversion eintreten.

Auch das Gradkartenblatt des Oberleutnant Anton Jesenco zeigt ursprünglich die Grenze nach galiz. Version, welche jedoch später zu Igló im Jahre 1871 ausgestrichen und hierauf nach ungarischer Version eingezeichnet wurde.

Im Skoda-Antalfy'schen Reambulierungs-Protokolle vom Jahre 1894 wird konstatiert, daß die Militäraufnahme vom Jahre 1874 die Grenze nach den galizischen Katastralmappen aus dem Jahre 1846 enthält, welche jedoch später nach den im Jahre 1877 von der Mappierungsabteilung in Igló gellogenen Erhebungen im Sinne der ungarischen Grenzversion abgeändert worden ist.

Von den nicht offiziellen Karten wäre die mit Rücksicht auf ihre Provenienz in Ungarn in hohem Ansehen stehende, sogar vom militär-geographischen Institute als bemerkenswert hervorgehobene Karte Lipszky's Br. de Frimont noch zu erwähnen. Dieselbe spricht der ganzen Konfiguration der südöstlichen Ecke nach dafür, daß der Abzweigungspunkt der Grenze die Meeraugenspitze ist und daß die Grenze sich über den Bergrücken weiter nach Norden zieht.

Denselben Grenzzug weisen die Karten von Kammersberg, Kolbenheyer und die in Ungarn von Prof. Schedius verfaßte Karte von Ungarn auf.

Die aus der geheimen Hof- und Staatskanzlei stammende Karte «Plan der Teilung Polens» spricht ein größeres als das streitige Gebiet Galizien zu.

V. Literatur.

Das österreichische Ministerium des Innern hat dem Schiedsgerichte eine Sammlung naturwissenschaftlicher Werke, Monographien, Reisebeschreibungen und Touristenführer zur Verfügung gestellt. Mehrere dieser Bücher enthalten Auskünfte über den «Fischsee» (polnisch: Morskie Oko, Rybi Staw), über die Grenzen Galiziens und Ungarns, sowie über die Zugehörigkeit einzelner Gebirgszüge, Berggipfel und Täler.

Andere Werke können bloß in der Richtung bezogen werden, daß in denselben bei der Aufzählung und Beschreibung der nach Ungarn gehörigen Gebirgsseen, von dem «Fischsee» gar keine Erwähnung geschieht, obgleich gleichzeitig unbedeutendere und viel weniger bekannte Tatraseen ausdrücklich genannt werden.

Aus einigen Werken geht der Nachweis hervor, daß in einer fern zurückliegenden Zeitperiode ein Gebiet, welches gegen Osten weit über das Streitobjekt hinausgreift, als zum ehemaligen Polen gehörig angesehen wurde. Manche Werke enthalten schließlich Widersprüche, welche die Unsicherheit und Ungenauigkeit der Ansichten der Verfasser über den Zug der Landesgrenze in älteren Zeiten bekunden.

In eine nähere Besprechung dieses Beweismateriales kann hier nicht eingegangen werden, es sei dieser Absatz aber mit einem besonders bemerkenswerten, auf den strittigen Grenzzug Bezug habenden Ausspruche Haquet's*) geschlossen:

Haquet's neueste physikalisch-politische Reisen in den Jahren 1794 und 1795 durch die dacischen und sarmatischen oder nördlichen Karpathen. Nürnberg 1796.

«Hier (beim Bialka-Flusse) hat aber Galizien oder vor Zeiten Pohlen eine Grenz-
auslenkung nach Hungarn gehabt, welche ganz wider die Natur ist und wodurch
zwischen den zwei Völkerschalten ewiger Hader und Todschläge obwalten, die bis
jetzt, obgleich Alles einem Herrn gehört, nicht aufgehört haben. Wie schlimm ist
es doch, wenn die Grenzen von der Natur selbst vorgeschrieben sind und Men-
schen, bei welchen das meum und tuum herrscht, sie nicht beobachten».

Die Zeit der Karpathenreise Hacquet's fällt mit jener der von Seeger
durchgeführten Aussteckung des Grenzzuges zwischen der Zips und Polen zu-
sammen.

VI. Kataster und Besteuerung.

Die Reambulierung des Streitobjektes, an der beide Streittheile sich beteilig-
ten, wurde gleich zu Anfang dieses Artikels in eingehender Weise beschrieben.
Dieselbe bezweckte die Sicherstellung der Identität der jetzigen Katastralparzellen
mit den im Josefinischen Operate vorkommenden topographischen Nummern. Aus
bereits angeführten Gründen mußte die Identifizierung nur auf produktive Flächen
sich beschränken. Bei dieser gelang es Obergemeister Skoda nachzuweisen, daß
der streitige Wald, Parz.-Nr. 2538, wirklich einen integrierenden
Teil des «Las pański Rybie» Nr. top. 4328 Josefinischer und 4276
— 1820er Vermessung bildet.

Auf Grund der nachgewiesenen Identität konnte nun zum Nachweise der
Besteuerung — für den Umstand der Zugehörigkeit — des streitigen Objektes
geschritten werden, was selbstverständlich nur insofern gelang, als sich dies-
bezügliche, wenn auch unvollständige Urbarialakte aus vergangenen Zeiten vor-
fanden.

Wiewohl die technische, eben so wenig als die historische, rechtliche und
literarische Beweisführung, die alle bei der Lösung dieser Streitfrage in Anwen-
dung kamen, jede für sich allein als entscheidend und ausschlaggebend angesehen
werden konnten, ist doch hervorzuheben, daß der technische Beweis den meisten
Eindruck auf das Schiedsgericht ausübte, indem der Sachverständige Prof. Becker
mit überzeugenden Gründen die oberwähnte Identität in entschiedener Weise
bestätigte.

Um so leichter wurde es demselben, sein Gutachten unter Berücksichtigung
der Terrainbeschaffenheit des Streitobjektes abzugeben und den natürlichen Grenz-
zug festzustellen, was zum Urteile des Schiedsgerichtes führte, auf Grund dessen
fast das ganze strittige Territorium Galizien zugesprochen wurde, mit Ausnahme
von zirka 25 Joch, die schon vorher im Besitze Ungarns waren.

Am 13. September 1902 hat das Schiedsgericht diese

Entscheidung

gefällt: Die Grenze geht von der Meeraugenspitze (auf der abgedruckten, durch
den Sachverständigen angefertigten Skizze Punkt A) in nördlicher Richtung über
die Froschseespitze (Punkt B), den Żabięgrat und Siedem Granatów bis zu der
Stelle, wo der Rücken als Grat aufhört, sich senkt und zu verflachen beginnt

(Punkt C). Von dieser Stelle geht die Grenze weiter an denjenigen Punkt des Fischseebaches, wo von Westen vom Czuba-Berge her ein kleiner Bach in den Fischseebach mündet (Punkt D), ungefähr 700 Meter oberhalb der Einmündung des Fischseebaches in den Poduplaskibach. Von diesem letzteren Punkte D der Skizze an bis zur Einmündung (Punkt E) bildet das Rinnsal des Fischseebaches die Grenze.

Das Schiedsgericht hat an der Hand der produzierten Urkunden in erster Linie die Frage geprüft, ob auf dem strittigen Gebiete eine in früherer Zeit durch beiderseitiges Einverständnis der Streitparteien fixierte Grenze als vorhanden anzunehmen sei, ist jedoch nach eingehendster Prüfung dieser Urkunden zu der Überzeugung gelangt, daß aus denselben irgend eine einverständlich fixierte Grenze nicht abgeleitet werden könne.

Nun ist nach dem Ergebnisse des Lokal augenscheines und nach dem ganz entschiedenen Gutachten des Sachverständigen nicht der Fischseebach (gegenwärtige ungarische Präentionslinie), sondern der östlich des Gebirgsrückens fließende Poduplaskibach als Stammfluß der Bialka anzusehen, woraus folgt, daß das jetzt strittige Gebiet topographisch mit den Ortschaften Brzegi, Bukowina und Bialka ein Ganzes bildet.

Von österreichischer Seite ist mit der sogenannten Josefinischen Vermessung argumentiert worden, welche in den Jahren 1785 bis 1789 stattgefunden hat, und bei welcher ein Teil des jetzt strittigen Gebietes, nämlich der Wald, als galizisches Gebiet zu Steuerzwecken vermessen worden ist. Die ungarische Streitpartei hat zwar die Identität des jetzt strittigen Waldes mit einem Teile des als «Las pański Rybie» unter Nr. top. 4328 im Josephinischen Vermessungsbuche eingetragenen bestritten, allein der Sachverständige hat diese Identität mit überzeugenden Gründen in entschiedener Weise bestätigt.

So sah sich das Schiedsgericht veranlaßt, nach vorgenommenem Lokal augenscheine die österreichischerseits beanspruchte trockene Grenze über den Gebirgsrücken Żabie als Landesgrenze festzustellen, für welche auch die urkundlichen Momente in höherem Maße zeugen als für die von Ungarn angesprochene Grenze.*)

*) Nachstehender Textteil ist durch ein Versehen der Druckerei im 23. Hefte gleich zu Anfang des Artikels über den Grenzstreit ausgeblieben:

I. Das Streitobjekt und dessen Umgebung.

Wie schon eingangs bemerkt, ist eigentlich die Bezeichnung: «Streit um das Meerauge» — mit diesem letzteren Ausdrucke werden im Tatragebirge die zahlreichen kleineren Seen in der Volkssprache benannt — nicht richtig, indem das strittige Territorium zwei solcher Seen und einen ungleich größeren Komplex der Umgebung dieser in sich faßt. Der eine der beiden Seen heißt polnisch Morskie Oko, auch Rybie Jezioro, Rybi Staw (Meerauge, Fischsee, Fischteich), ungarisch halostó, liegt 1404 Meter über dem Meere und hat zirka 34·5 ha Wasserfläche; der zweite kleinere See wird polnisch Czarny Staw (schwarzer See), ungarisch fengerszem genannt, liegt um 190 Meter höher und enthält zirka 22 ha. Beide Seen sind wegen ihrer malerischen Lage das Reiseziel zahlreicher Touristen und gilt besonders das Meerauge als Parke unter den Tatraseen, ist der Schauplatz verschiedener volkstümlicher Legenden und vieler Gedichte, Musikstücke und Werke der bildenden Kunst.

Nachdem im Vorstehenden das Wesentlichste über den nunmehr schiedsgerichtlich geschlichteten Landesgrenzstreit vorgebracht wurde, schließen wir noch das vom Schiedsrichter Sr. Exzellenz dem Oberlandesgerichtspräsidenten Ritter von Tchórznicki an unseren Kollegen gerichtete, aus dem Polnischen übersetzte Schreiben im Abdrucke an:

An Se. Wolgeboren Herrn Adolf Skoda, k. k. Obergeometer I. Kl.

in Lemberg.

Zur gerechten und für den Staat, wie auch für das Land günstigen Entscheidung über den Grenzstreit am Meerauge, haben Sie in einigen Richtungen ausgezeichnet beigetragen.

Die von Ihnen unter den schwierigsten topographischen Verhältnissen durchgeführte Erforschung und Begründung, daß der Wald und die Hallenhutweide, welche einen Teil des streitigen Territoriums bilden, mit der im Josefinischen Vermessungsbuche vom XVIII. Jahrhundert eingetragenen Waldparzelle identisch sind, wie auch der von Ihnen vorgelegte ausführliche Bericht unterstützten kräftig das Verlangen der österreichischen Regierung und Galiziens während der Verhandlung vor dem Schiedsgerichte, damit der Gebirgsrücken «Žabie» als Grenze anerkannt werde; indem das Resultat Ihrer Erforschung seitens der ungarischen Partei bestritten, durch den Sachverständigen Herrn Fridolin Becker, Oberst im schweizerischen Generalstabe und Professor am Polytechnikum in Zürich, jedoch als völlig zutreffend und mit der Wirklichkeit übereinstimmend anerkannt wurde.

Mir und dem Referenten Herrn Hofrat Dr. Korn waren Sie vor der Verhandlung zur Zeit unserer Studien auch sehr behilflich, indem Sie vom geometrischen Standpunkte aus, mit Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorschriften, die schwierige Frage über Katastrierung und Besteuerung des streitigen Territoriums, wie auch die oberwähnte Frage über die Identität mit dem im Josefinischen Kataster eingeschriebenen Walde, welche zahlreiche Zweifel wachrief und uns viele Schwierigkeiten verursachte, aufklärten.

Zu diesem Zwecke opferten Sie uns viele Arbeitsstunden und überzeugten uns faktisch von der durch Sie behaupteten Identität.

Schließlich, zur Zeit der durch das Schiedsgericht unter Teilnahme des Sachverständigen Oberst Becker unternommenen Lokalvision des streitigen Territoriums erschienen Sie an Ort und Stelle und erleichterten die Aufgabe dem Gerichte und dem Sachkundigen durch Ihre zutreffenden Bemerkungen und Aufklärungen.

Als Schiedsrichter fühle ich mich zu der überaus angenehmen Pflicht veranlaßt, Ihnen für die so erfolgreiche Tätigkeit in der Angelegenheit, welche den Staat und das Land so lebhaft berührt und für die Bereitwilligkeit, mit welcher Sie allen meinen Anforderungen immer mit seltener Zuverlässigkeit Genüge getan, meinen aufrichtigen und wärmsten Dank auszudrücken.

Lemberg, am 28. Oktober 1902.

Tchórznicki m. p.